

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses - gemeinsame Sitzung mit dem  
Sozialausschuss (16. Sitzung) der Stadt Speyer am 22.05.2013  
Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 1

---

**Gegenstand: Beratungsstellen in Speyer  
- Information -**

**Die Vorsitzende** erläutert noch einmal, dass es der Wunsch beider Gremien gewesen sei, mehr über die Speyerer Beratungsstellen zu erfahren und sich mit ihnen inhaltlich auszutauschen. Heute soll eine erste Veranstaltung in diesem Rahmen stattfinden. Gern bieten wir eine 2. Runde im kommenden Jahr an, da wir in Speyer neben den heute Anwesenden zahlreiche weitere Beratungsangebote vorweisen können.

**Frau Völcker** schlägt vor, die Informationen zu den einzelnen rechtlichen Grundlagen und den Grundlagen der Finanzierung der Beratungsstellen der Niederschrift beizufügen, um heute mehr Raum für den inhaltlichen Austausch zu haben.

Dieser Vorschlag wird einstimmig begrüßt.

Anschließend erfolgen die Präsentation und der Austausch mittels der Methode „World-Cafè“.

## **Anlage: Informationen zu den Beratungsstellen**

### **1. Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Suchtberatung**

Die Finanzierung der Beratungsstellen a) – c) erfolgt in RLP auf der Grundlage der VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30.03.2010.

(vgl. Anlage)

Das Land übernimmt bis zu 25% der Kosten für das eingesetzte Fachpersonal.

Die restl. Kosten tragen die Kommunen und der jeweilige Träger.

a) Erziehungsberatung (Pflichtaufgabe für kommunale Träger gemäß § 28 SGB VIII)

b) Ehe- und Lebensberatung (Pflichtaufgabe für kommunale Träger gemäß §§ 17 und 18 SGB VIII in Verbindung mit § 50 SGB VIII sofern Kinder/Jugendliche betroffen sind)

Von den Kosten der Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werkes in SP trägt die Stadt Speyer im Jahr 2013 ca. 35%.

Bei der Integrierten Erziehungs- und Familienberatungsstelle tragen die Kommunen des Einzugsgebietes der Beratungsstelle insgesamt 25% der Personalkosten. Die Aufteilung erfolgt anteilig der bearbeiteten Fälle pro Jahr.

### c) Suchtberatung

Suchtberatungsangebote werden sowohl auf Basis des SGB II als auch auf Basis des SGB XII vorgehalten.

Leistungen der Suchtberatung können im Rahmen der Fachberatung nach § 11 Abs. 5 SGB XII oder als Eingliederungsleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII erbracht werden, sofern nicht vorrangig eine Finanzierung durch die Krankenkasse erfolgt.

Zusätzlich sieht § 16 Abs. 2 Ziff. 4 SGB II die Gewährung von Suchtberatung vor, wenn es für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfeempfängers in das Erwerbsleben erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensleistung. Zuständig ist der kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 SGB II, wenn er die Aufgabe nicht auf die ARGE übertragen hat. Es handelt sich dabei nicht um eine Pflichtleistung des kommunalen Trägers / der ARGE.

Das Land RLP fördert im Rahmen ihrer freiwilligen Leistungen 44 Suchtberatungsstellen und 17 Außenstellen in evangelischer, katholischer, kommunaler und freier Trägerschaft und stellt den Trägern jährlich rund 3,7 Millionen Euro Landesmittel als Zuschuss zu den Fachpersonalkosten zur Verfügung.

Auch die sogenannten „stoffungebundenen“ Süchte, wie Glücksspielsucht oder Computerspielsucht finden Berücksichtigung. So konnten mit dem Landesprogramm „Glücksspielprävention und Beratung Spielsüchtiger“ 17 Suchtberatungsstellen personell verstärkt werden. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt nach dem Landesglücksspielgesetz, wonach ein angemessener Anteil der Spieleinsätze unter anderem für die Prävention, die Beratung und zur Erforschung der Glücksspielsucht zu verwenden sind.

An den Kosten der Suchtberatungsstelle der Caritas beteiligt sich die Stadt Speyer in Höhe von ca. 16%.

Die Stadt Speyer beteiligt sich an den Kosten der Sucht- und Drogenberatungsstelle NIDRO mit ca. 80.000,-€ bis 100.000,-€ p.a..

### d) Schuldnerberatung (Kann-Leistung gemäß § 16 SGB II und Pflicht-Leistung gemäß § 11 SGB XII)

Auch bei der Schuldnerberatung besteht ein Abgrenzungsproblem zwischen den SGB´s II und XII.

Das Abgrenzungskriterium, nach dem entschieden wird, ob SGB II oder dem SGB XII einschlägig ist, ist die Erwerbsfähigkeit.

Umstritten ist die Abgrenzung, ob und wann eine Schuldnerberatung nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB II oder § 11 Abs. 5 SGB XII zu gewähren ist.

Rechtsgrundlage für die Schuldnerberatung im SGB XII ist § 11 Abs. 5. Die Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, auf die Beratung durch eine Schuldnerberatungs- oder Fachberatungsstelle hinzuwirken, wenn diese geboten ist. Angemessene Kosten der Beratung sollen von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können die Kosten übernommen werden.

Nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB II können Leistungen der Schuldnerberatung erbracht werden, wenn diese für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich ist. Für die Leistungsgewährung zuständig ist der kommunale Träger. Die Zuständigkeit des kommunalen Trägers ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB II. Der kommunale Träger kann seine Zuständigkeit auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b Abs. 3 SGB II übertragen. Nur in diesem Fall kann die ARGE über die Gewährung der Schuldnerberatung entscheiden. Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen sollen die ARGE / AA oder der kommunale Träger gem. § 17 Abs. 1 S. 1 SGB II keine eigenen Einrichtungen und Dienste neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind bzw. gefunden werden können.

Das Land zahlt eine Zuwendung zur Finanzierung der Schuldnerberatungsstelle in Höhe von Rund 30%. Die verbleibenden 70% werden über kommunale Zuschüsse, Spenden und einen Eigenanteil des Trägers getragen.

Die Stadt Speyer zahlt in 2013 ca. 8% der Gesamtkosten der Beratungsstelle.

#### Quellen:

<http://www.dwkw.de>

<http://msagd.rlp.de>

#### Anhänge:

- I. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30.03.2010
- II. Informationen zur Erziehungsberatung / §28 SGB VIII des Bayrischen Landesamtes
- III. Handlungsempfehlungen für die Träger von Schuldnerberatungsstellen der Arbeitsgemeinschaft der Schuldnerberatung der Verbände

**Speyer, den 11.02.2014**

**Stadtverwaltung  
In Vertretung:**

A handwritten signature in black ink on a light grey rectangular background. The signature reads "Monika Kabs" in a cursive script.

**Monika Kabs  
( Bürgermeisterin )**

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses - gemeinsame Sitzung mit dem  
Sozialausschuss (16. Sitzung) der Stadt Speyer am 22.05.2013  
Niederschrift des Tagesordnungspunktes Nr. 2

---

**Gegenstand: Verschiedenes**

1. Wahl der Jugendhaupt- und -hilfsschöffen 2014 – 2018:

**Die Vorsitzende** erinnert an die fristgerechte Mitteilung der Vorschläge aus den Reihen der Parteien und Vereinen/ Verbänden.

2. Plakataktion „Speyer schaut hin!“

**Die Vorsitzende** verweist auf die heute an den Stellwänden ausgehangenen eingereichten Vorschläge der Kindertagesstätten und Schulen.

In einer Sitzung der AG Soziales wurde gemeinsam mit dem Speyerer Künstler Michael Lauter das weitere Vorgehen beraten.

**Frau Völcker** erklärt, dass sich die Vertreter/innen der AG Soziales entschieden haben, keine einzelnen kompletten Vorschläge, sondern eine höhere Anzahl Auszüge aus diesen für die Plakotentwürfe zu verwenden. Herr Lauter habe bereits einen Vorschlag für die Gestaltung der Plakate erarbeitet, der sich an der Struktur der Plakate der bundesweiten Jugendamtskampagne orientiert.

Als nächste Schritte/ Aufgaben wurden in der AG vereinbart:

1. Suche nach einer geeigneten Ausstellungsmöglichkeit aller Vorschläge in Speyer; am besten in der Postgalerie
2. Zeitgleich mit Eröffnung der Ausstellung Vergabe der Preise an alle Kinder/Jugendlichen, die Vorschläge eingereicht haben
3. Verwendung eines durchgehenden Logos (Gestaltung durch die BBS) und einer durchgängig gleichen Struktur für alle Plakate bei wechselnden Motiven – das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt, werden die Kinder/Jugendlichen und ihr Bild auf dem Plakat abgedruckt
4. Satz und Druck der Plakate in verschiedenen Größen
5. Aushang der Plakate an unterschiedlichen Stellen im Stadtgebiet, in Bussen, an Haltestellen, Veröffentlichung in der Presse u. ä.

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses - gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss (16. Sitzung) der Stadt Speyer am 22.05.2013

17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses - gemeinsame Sitzung mit dem Sozialausschuss (16. Sitzung) 22.05.2013 **Monika Kabs** **Monika Kabs** **Monika Kabs**

**Hinweis:** Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!